

## Neues aus unserem Anwaltsnetzwerk:

### Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit ab Mai 2011

Zum 01.05.2004 sind acht MOE-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Lettland, Estland, Litauen) der EU beigetreten. In Deutschland waren bislang durch Übergangsregelungen die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für die Angehörigen dieser Staaten eingeschränkt. Diese Übergangsregelungen sind nunmehr ausgelaufen, so dass sich ab dem 01.05.2011 Personen aus diesen Beitrittsländern in Deutschland uneingeschränkt zur Gründung von Unternehmen niederlassen können; ebenso können Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen uneingeschränkt nach Deutschland einreisen, sich dort aufhalten und arbeiten, ohne dass es einer Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis mehr bedarf.

Damit verbunden ist allerdings das Gebot der Inländergleichbehandlung, so dass die Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) ebenso wie die im Einsatzgebiet geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträge der einbezogenen Branchen, z. B. der Bau- oder Gebäudereinigungsbranche, zu beachten sind. Dies gilt auch für die jetzt zulässige grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung, wobei Entleiher in Deutschland darauf achten müssen, dass das ausländische Verleihunternehmen eine gewerberechtliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sowohl im Heimatstaat als auch in Deutschland hat; anderenfalls liegt illegale Arbeitnehmerüberlassung mit den für den Entleiher nachteiligen Rechtswirkungen vor.

Schließlich sehen die Aus- und Einstrahlungsrichtlinien vor, wann mit der Tätigkeit ausländischer Arbeitnehmer Sozialversicherungspflicht in Deutschland eintritt oder diese im Heimatstaat verbleibt. Letzteres gilt u. a. nur dann, wenn die Entsendung zeitlich im Voraus begrenzt ist (dies ist maximal 24 Monate zulässig) und im Heimatland des Auftragnehmers weiterhin das Beschäftigungsverhältnis mit dem entsandten Arbeitnehmer fortbesteht. Zu den vielen Einzelheiten und Detailregelungen wie auch für sonstige Rückfragen und Vertragsgestaltungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.